

Dritte Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nr. 32.

Marienwerder, den 10. August 1881.

127) Königliches Amtsgericht zu Löbau,
den 19. Juli 1881.

Der Altstüper Anton Kuczynski aus Truczczyn (Kr. Löbau Westpr.) und die Altstüperwitwe Eva Dlkzewska (geb. Lewicka) aus Rumian (Kreis Löbau) haben durch gerichtlichen Vertrag v. 18. Juli 1881 für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

128) Königl. Amtsgericht zu Marienwerder,
den 12. Juli 1881.

Der Gasthofspächter Theodor Frömmrich, früher in Schippenbeil, und dessen Ehefrau Friederike, geborne Siebert, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrag vom 1. Mai 1880 ausgeschlossen.

129) Königl. Amtsgericht zu Neuenburg,
den 22. Juli 1881.

Der Brennereiverwalter Marian Vincent Zakrochi aus Grandenz und die unverehelichte Stanislama Babinska aus Long (Kreis Konitz) haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages d. d. Konitz den 2. Juli 1881 ausgeschlossen.

130) Die am 17. Juli 1860 geborne Cäcilie Franziska Kupß, Tochter des zu Lufino am 26. August 1878 verstorbenen Hofbesizers Johann Kupß und seiner Ehefrau Helene (geb. Bach), hat nach ihrer erreichten Großjährigkeit laut Verhandlung d. d. Neustadt den 19. Juli 1881 für ihre Ehe mit dem Gastwirth Joseph Kopicki zu Schmelz die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustadt Westpr., den 26. Juli 1881.

Königliches Amtsgericht.

131) Königl. Amtsgericht zu Schwes,
den 7. Juli 1881.

Die unverehel. Auguste Abraham zu Cierplewo und der Rätbner Carl Laboda zu Alt Jasnik haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag vom 23. Juni dieses Jahres ausgeschlossen.

132) Königl. Amtsgericht zu Schwes,
den 8. Juli 1881.

Das Fräulein Jenny Louise Marie Herrmann zu Bromberg und der Mittergutsbesitzer Johann Heinrich Paul Lessing zu Prust, Erstere im Beistande ihrer Vormünderin, der Frau Alwine Herrmann, geb. Stabe, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrages vom 30. Juni 1881 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß Alles, was die zukünftige Ehefrau in die Ehe bringt oder während derselben durch

Erbschaft, Geschenke, Glücksfälle oder sonst wie erwirbt, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben soll.

133) Königliches Amtsgericht zu Schwes,
den 16. Juli 1881.

Der Kaufmann Carl Theodor Anton Kolodziejcki und dessen Ehefrau Sophie Ottilie Agnes (geb. Sommer) haben nach Verlegung ihres Wohnsitzes von Breslau, resp. Berlin nach Schwes für die fernere Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 16. Juli 1881 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das von der Ehefrau in der Ehe durch Glücksfall, Erbschaft, Geschenke oder eigene Thätigkeit erworbene Vermögen die Natur des Vorbehaltenen haben soll.

134) Königl. Amtsgericht zu Pr. Stargardt,
den 29. Juli 1881.

Die Frau Catharina Komalewska (geb. Woyak) zu Studnik hat nach erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter mit ihrem Ehemanne, dem Bauern Franz Komalewski, laut Verhandlung vom 14. Juni d. J. mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das Vermögen der Frau die Eigenschaft des Vorbehaltenen haben soll.

135) Königl. Amtsgericht zu Pr. Stargardt,
den 2. August 1881.

Der Schuhmacher Joseph Klebowski in Rosenthal und die unverehelichte Rosalie Dombrowska in Grüneberg haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 29. Juli 1881 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das Vermögen der Brant und Alles, was sie in Zukunft durch Erbschaft, Glücksfälle oder Zuwendungen erhält, die Eigenschaft des Vorbehaltenen haben soll.

136) Die Ziegeleibesitzer Carl und Gottliebe, geb. Lücker, Ziegler'schen Eheleute zu Freystadt haben, nachdem die Ehefrau die Großjährigkeit erlangt, für die Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung, daß das Vermögen und der gesammte Erwerb der Ehefrau, auch derjenige aus Erbschaften, Geschenken und Glücksfällen die Rechte des vorbehaltenen Vermögens haben soll, laut Verhandlung vom 16. Juli 1881 ausgeschlossen, auch erklärt, ihren Wohnsitz von Freystadt nach Stadtfeld Strassburg verlegen zu wollen.

Strassburg, den 16. Juli 1881.

Königliches Amtsgericht.

137) Königl. Amtsgericht III. zu Stuhm,
den 20. Juli 1881.

Der Händler Wolff Lindemann aus Marienburg und das Fräulein Clara Jacobsohn aus Gr. Montau

haben durch gerichtlichen Vertrag de dato Marienburg den 18. Juli 1881 vor Eingehung der Ehe mit einander die Gemeinschaft der Güter in Bezug auf das, was Jeder in die Ehe bringt, mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das von der Braut in die Ehe eingebrachte Vermögen die Natur des Vorbehaltenen haben soll. Die Gemeinschaft des Erwerbes dagegen ist beibehalten worden.

138) Königliches Amtsgericht zu Thorn, den 23. Juni 1881.

Der Kaufmann Wolff Glucksmann aus Thorn und das Fräulein Marie Marcus aus Pessern bei Breschen haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung de dato Posen vom 11. Juli 1881 mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß das von der Ehefrau in die Ehe eingebrachte und während der Ehe zu erwerbende Vermögen die Natur des Vorbehaltenen haben soll.

139) Königliches Amtsgericht zu Thorn, den 26. Juli 1881.

Die Tischlerfrau Louise Augustine Brock (geborne Klebs) in Siegfriedsdorf hat nach erlangter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 18. Juli 1881 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für die Dauer ihrer Ehe mit dem Tischler Ludwig Brock mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß das von ihr in die Ehe eingebrachte oder während derselben zu erwerbende Vermögen die Natur des vertragsmäßig Vorbehaltenen haben soll.

140) Der Gutsbesitzer Carl Pöppel aus Grünlinde und Fräulein Marie Wellmann aus Labischin, Letztere mit Genehmigung und Beitritt ihres Vaters, des Kaufmanns August Wellmann aus Labischin, haben vor Eingehung der Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Vertrag de dato Labischin den 12. Juli 1881 dergestalt ausgeschlossen, daß ihre Vermögensverhältnisse nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden sollen, welche eintreten, wenn keine Gütergemeinschaft unter Eheleuten stattfindet.

Landenburg, den 17. Juli 1881.

Königliches Amtsgericht.

Vizitationen und Auktionen.

141) Die Lieferung des Wäschebedarfs incl. wollener Decken für die Garnison-Verwaltungen und Lazarethe des diesseitigen Corpsbereichs pro 1882/83, als:

- 3860 wollene Decken,
- 240 feine Deckenbezüge,
- 330 feine Kopfpolsterbezüge,

- 380 feine Bettlaken,
- 570 feine Handtücher,
- 7600 ordinaire bunte leinene oder baumwollene Deckenbezüge,
- 9060 ordinaire bunte leinene oder baumwollene Kopfpolsterbezüge,
- 8100 ordinaire Bettlaken,
- 12770 ordinaire Handtücher,
- 250 Leibmatrazenhüllen, eintheilige,
- 3840 Leibstrosfsäcke,
- 2600 Kopfpolstersäcke,
- 1320 Paar baumwollene Socken,
- 560 Halztücher,
- 400 Paar Unterhosen

soll im Wege der Submission unter den im Garnison-Verwaltungsbureau hier, in Danzig und Graudenz ausliegenden Bedingungen und Normalproben verdungen werden.

Die portofrei bis zum **20. August** d. J., Vormittags 11 Uhr, hierher eingereichten, auf der Adresse mit „Submission auf die Lieferung der Kasernen- und Lazareth-Wäschegegenstände“ bezeichneten Offerten werden an den genannten Tage und zu der angegebenen Stunde in unserem Geschäftsbureau (Königsstraße 26) in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden. Alle später eingehenden Offerten bleiben unberücksichtigt und ebenso solche, welche mit Bezug auf besondere von den resp. Unternehmern vorgelegte Proben, oder mit einem anderen, in den Bedingungen nicht begründeten Vorbehalte abgegeben werden.

Es bleibt den Submittenten anheim gestellt, in ihren Offerten noch anzugeben, ob resp. welche Quantitäten Wäsche und zu welchen Preisen sie außer dem obigen Bedarf für andere Armee-Corps franco Abnahme-Ort zu liefern bereit sind.

Königsberg i. Pr., den 4. August 1881.

Königliche Intendantur des I. Armee-Corps.

142) Pferde = Auktion.

Sonnabend den **20. August** d. J., von 12 Uhr Mittags ab, sollen auf dem hiesigen Gestüt-Reit-Platz circa 10 im Gestüt nicht ferner verwendbare, zum Theil eingefahrene Hengste verschiedenen Alters öffentlich meistbietend verkauft werden.

Marienwerder, den 5. August 1881.

In Vertretung des Landstallmeisters:

Die Gestüt-Commission.

Walther. Schulz.

(Der Insertionsgebührensatz beträgt 20 Pf. für die gespaltene Zeile und 10 Pf. für jedes Belagsblatt.)